

das Princip auch aufgeben könne und selbst aufgeben müsse. Es handelt sich aber hier ganz einfach von der Frage, ob ein Ständemitglied nicht bloß eine Petition zuerst in seiner Kammer einbringen, sondern ob sie überhaupt an die andere Kammer gelangen könne, falls ihr die erstberathende Kammer nicht Folge giebt und diese Frage, ist sie einmal verneint, muß durch alle Consequenzen hindurch gleich beantwortet werden, wenn man sich nicht wieder in Inconsequenzen verwickeln und damit neuen Streit hervorrufen will. Ziegler und Klipphausen scheint aber noch immer mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden zu sein, und wird, wenn ich anders seine Rede richtig gefaßt habe, gegen das Deputationsgutachten stimmen. Ich bin früher, als der Fall hier vorkam, der zunächst die Veranlassung zum Verfahren der zweiten Kammer und damit zum Decrete der Staatsregierung gab, einer und derselben Meinung mit ihm gewesen. Aus welchem Grunde er damals meinem Rathe, die Petition an die andere Kammer zu bringen, gefolgt, das weiß ich zur Zeit noch nicht, kümmere mich auch nicht darum. Ich selbst ward von der Ueberzeugung geleitet, daß Vorgänge der Art schon da gewesen wären, und ich muß, der Entgegnung des Hrn. Staatsministers ungeachtet, bei dieser Ansicht noch beharren. Einmal schwebte mir der Fall vor, wo Hr. Ziegler und Klipphausen die Zulassung der Frauen auf den Tribünen beantragte, ob ich zwar zugeben muß, daß der Beschluß der andern Kammer nicht ganz so lautete, als daß man ihn hätte als einen unbestrittenen Vorgang ansehen können. Dann ging mir noch ein anderer Fall bei, wo ein Mitglied der zweiten Kammer sich auf verwichenem Landtage mit einer Eingabe an die erste Deputation der ersten Kammer wendete, auf die diese Deputation allerdings keine Rücksicht weiter nahm, die sie aber doch auch nicht zurückwies. Es geschah dies bei Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der Bannrechte. Wie dem indeß auch sei, so will ich gern jetzt bekennen, daß ich im Irrthume gewesen bin und auf den Ausspruch provocire: errare humanum est. Mit meiner und des Hrn. v. Ziegler Einigkeit hat es also fortan ein Ende. Unfre Wege trennen sich. Was nun die Bemerkung des Herrn v. Polenz anlangt, so weiß ich zwar, daß sein Antrag keine Unterstützung erhalten hat; allein ich muß mir doch erlauben, einige Worte auf seine Bemerkung zu entgegnen, weil es allerdings möglich wäre, daß eben die nicht erfolgte Unterstützung dem Deputationsgutachten bei der Abstimmung einige Stimmen entziehen könnte, was für die Deputation nicht erwünscht sein kann. Wie bereits bemerkt worden ist, so scheint der Herr v. Polenz in einen Irrthum gefallen zu sein, hinsichtlich der Frage, wie dieser Berathungsgegenstand weiter zu behandeln ist. Es ist hier ein Fall ganz eigenthümlicher Art; es handelt sich hier nämlich keineswegs um die Nothwendigkeit eines zwischen beiden Kammern herzustellen Einverständnisses über die Fassung des Beschlusses, eben weil, wie ich schon erinnert habe, keine Schrift abzulassen ist. Genug, daß beide Kammern wissen, wie sie bei vorkommenden Fällen sich zu verhalten haben; das ist am Ende alles, worauf es hier ankommt. Nimmt man an, daß

die Ansicht des Decrets die richtige sei, so kann man auch an den betreffenden Worten des Deputationsgutachtens keinen Anstoß nehmen, sie sind weiter Nichts als die Motive, und zwar eine leicht zu rechtfertigende Motive. Denn wenn die Ansicht der Regierung als die richtige anerkannt wird, so weiß ich auch nicht, was uns hätte abhalten sollen, dies offen auszusprechen. Es hat die Deputation es vorgezogen, sich klar und unumwunden auszusprechen, und zwar um so mehr, als die Fassung der zweiten Kammer ihr nicht ganz bestimmt vorkam. Sollte man aber hinter einer Fassung eine Mentalreservation suchen wollen, so halte ich dies nicht für angemessen. Uebrigens muß ich bemerken, daß, hätte man dem Antrage des Herrn v. Polenz gemäß auch diese Worte fallen lassen, man immer noch nicht zu einem völligen Einverständnisse mit der zweiten Kammer gelangt wäre. Es ist bekannt, daß die zweite Kammer dem Deputationsantrage noch einen Zusatz hinzugesügt, dem die Deputation der ersten Kammer nicht beigepflichtet hat, einen Zusatz, der auf den Antrag eines Mitglieds der zweiten Kammer beruht, und der fast die Sache in suspenso zu lassen geeignet gewesen wäre, wenn man nicht aus der Discussion selbst zu entnehmen hätte, daß die Ansicht der zweiten Kammer in der Hauptsache ganz dieselbe sei, wie die der Deputation der ersten Kammer und der Regierung. Diesen Zusatz aufzunehmen, hat aber Herr v. Polenz nicht besonders beantragt. Ich muß aber auch bemerken, daß jene Worte, wie sie im Schlußantrage des Deputationsberichts enthalten sind, durchaus keine Präjudiz für die dereinstige Berathung der Landtagsordnung abgeben und insofern unverfänglich sind, weil es sich gar nicht handelt um eine Auslegung der Landtagsordnung. Es handelt sich vielmehr von einer Auslegung der Verfassungsurkunde, und dabei binden wir uns die Hände für die künftige Zeit nicht. Die Verfassungsurkunde steht fest; soll sie ja geändert werden, so muß das auf verfassungsmäßigem Wege geschehen. Jedenfalls werden wir also ganz freie Hand haben, die Landtagsordnung zu berathen und nach Befinden zu amendiren, wenn wir gleich dem Deputationsgutachten heute beigepflichten. Ich glaube also allerdings, daß die Ansicht der Deputation gegen alle Einwürfe vollkommen gerechtfertigt dastehe, und ich meine, daß die Deputation nur wohl daran gethan hat, das Princip so speciell durchzuführen, als dies von ihr geschehen ist. Wollte selbst die zweite Kammer an die von uns erfolgte Beantwortung der einzelnen Fragen sich nicht binden, so haben wir dadurch doch das erreicht, daß derlei Streitfragen nicht hier in der ersten Kammer mehr auftauchen können, sondern daß wir fortan eine feste Norm haben werden. Und daran liegt der Deputation vor Allem.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint im Deputationsgutachten nur zu einer Frage Veranlassung gefunden zu werden, nämlich auf dasjenige, was die Deputation am Ende ihres Gutachtens sagt. Indes muß ich mir erlauben, auf Etwas aufmerksam zu machen, ehe ich zur Fragstellung selbst übergehen kann. Im Protokolle der zweiten Kammer vom 13. März habe ich gefunden, daß dort erst eine Frage mit Ja und Nein zu beantworten darauf gestellt worden ist, ob die Kammer nach